Marktgemeinde Gleinstätten
im „Naturpark Südsteiermark“

Pistorf 160, 8443 Gleinstätten - Bezirk Leibnitz
Tel. (03457) 22 15 / Fax (03457) 22 15-16
E-Mail: gde@gleinstaetten.gv.at
www.gleinstaetten.gv.at

GZ.: 850 – 2017 Gleinstätten, 14.12.2016

Kundmachung

WASSERVERSORGUNG
Marktgemeinde Gleinstätten
Pistorf 160, 8443 Gleinstätten

Gebührenordnung (Ausgabe 2017)

Aufgrund der „ Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Marktgemeinde Gleinstätten wird folgende Gebührenordnung erlassen:

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Versorgungsnetzes und der Anlagenteile, sowie für die Lieferung des Wassers sind von den Wasserabnehmern folgende Gebühren zu entrichten:

1. Anschlusskosten:

Diese sind aufgrund einer zwischen der Marktgemeinde Gleinstätten und dem Wasserabnehmer getroffenen Wasseranschlussvereinbarung, deren Höhe und Zahlungsweise in dieser Gebührenordnung festgelegt ist, grundsätzlich vor Errichtung des Anschlusses der Verbrauchsanlage zu entrichten.

Die Anschlusskosten gliedern sich in den Netzkostenanteil und den Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung.

Der Netzkostenanteil umfasst den anteiligen Baukostenbeitrag für die Herstellung der Quellfassungen, der Errichtung der Hochbehälter, Aufbereitungsanlagen, Pumpstationen, Transport-, Versorgungs- und Stichleitungen. Als Stichleitungen werden jene Leitungen bezeichnet, die mehr als einen Hausanschluss versorgen. Sie beginnen beim Anschluss an die Transport- bzw. Versorgungsleitung und enden bei der letzten Abzweigung.

Die Hausanschlussleitung beginnt beim Anschluss an die Transport-, Versorgungs- bzw. Stichleitung und endet beim Absperrschieber nach dem Wasserzähler.

Der Austausch eines defekten Druckminderers ist daher auf Kosten bzw. zu Lasten des jeweiligen Wasserabnehmers (Objekteigentümer) zu veranlassen.

Der festgelegte Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung umfasst, beginnend vom Anschluss an die Transport- Versorgungs- bzw. Stichleitung, die ersten 70 lfm. der Hausanschlussleitung sowie die Wasserzählergarnitur und den Druckminderer.

Bei einer Länge der Hausanschlussleitung von mehr als 70 Metern und bei Sonderleistungen, wie Errichtung eines Wasserzählerschachtes, Austausch vom Abnehmer beschädigter Wasserzähler, Sanierung von Leitungen, die durch den Abnehmer beschädigt wurden, usw., werden die tatsächlich der Marktgemeinde Gleinstätten erwachsenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

Der Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung ist abhängig vom erforderlichen Leitungsdurchmesser. Dieser wird unter Zugrundelegung der Angaben des Abnehmers bzw. der von ihm vorzulegenden Berechnungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen und Normen durch die Marktgemeinde festgelegt.

Bei allfälligen Zu- und Umbauten der angeschlossenen Liegenschaft oder bei sonstigen Maßnahmen, die eine Verbrauchssteigerung bewirken und somit eine nachträgliche Vergrößerung der Hausanschlussleitung erfordern, ist ein neuerlicher Kostenbeitrag für die Herstellung der Hausanschlussleitung für den nunmehr vergrößerten Leitungsquerschnitt, sowie der Netzkostenbeitrag entsprechend dem Querschnitt des Hausanschlusses zu entrichten.

Mit Stichtag ab **01. Jänner 2017** gelten folgende Sätze für den Netzkostenanteil bzw. Kostenbeitrag:

Durchmesser Hausanschluss-leitung	Netzkosten-beitrag €	Kostenbeitrag HA-Errichtung €	Gesamtkosten netto €	MWST. 10 % €	Gesamtkosten brutto €
1 ″	2.636,69	2.062,61	4.699,30	469,93	5.169,23
5/4 ″	4.132,33	2.289,19	6.421,52	642,15	7.063,67
6/4 ″	5.963,27	2.635,67	8.598,94	859,89	9.458,83
2 ″	10.541,66	3.215,84	13.757,50	1.375,75	15.133,25

Anschlüsse, die über die oben angeführten Durchmesser hinausgehen, bedürfen einer Sondervereinbarung. Diese ist vom Vorstand der Marktgemeinde Gleinstätten zu genehmigen.

Alle Liegenschaften, die über einen bestehenden Teilanschluss verfügen, können diesen gegen Bezahlung von 50 % der in diesem Jahr gültigen Anschlusskosten in einen Vollanschluss umwandeln (Montage des Wasserzählers).

2. Zählergebühr:

Für die Erhaltung und Nacheichung der Wasserzähler ist vom Abnehmer eine Zählergebühr von

€ 1,36 pro Monat für einen 3 m^3 Zähler
€ 1,97 pro Monat für einen 7 m^3 Zähler
€ 2,74 pro Monat für einen 20 m^3 Zähler

zuzüglich der Mehrwertsteuer, die derzeit 10 % beträgt, zu entrichten.

3. Instandhaltungskosten bzw. Bereitstellungsgebühr:

a) Zusätzlich zum Wasserzins hat jeder Wasserabnehmer eine Grund- bzw. Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich **€ 3,97** je Verrechnungszähler zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

b) Jeder Inhaber eines Teilanschlusses hat die Bereitstellungsgebühr von monatlich **€ 3,05** je Teilanschluss zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 10 % zu entrichten

4. Wasserbezugsgebühr (Wasserzins):

Die Wasserbezugsgebühr wird mit

€ 1,62 je Kubikmeter (=1.000 Liter)

festgelegt.
Der Wasserbezugsgebühr ist die derzeit geltende Mehrwertsteuer von 10 % hinzuzurechnen.

Die Ablesung des Wasserzählers erfolgt jährlich (15. November) und ist Grundlage für die Errechnung der Wasserbezugsgebühren. Aufgrund des Wasserverbrauches des abgelaufenen Jahres werden die Teilzahlungen (15. Februar, 15. Mai und 15. August) für das kommende Jahr ermittelt und vorgeschrieben.
Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge sind mittels Zahlschein auf ein Konto der Marktgemeinde Gleinstätten zu den auf der Rechnung ersichtlichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
Für das Befüllen von Pools, Biotopen, Schwimmbädern o. ä. sind **€ 2,02 pro m^3** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 % zu entrichten.

5. Nebengebühren:

Bei nicht zeitgerechter Zahlung von offenen Rechnungen werden die banküblichen Verzugszinsen, sowie allenfalls anfallende Mahnspesen (je Fall mindestens € 3,00) und sonstige Kosten in Anrechnung gebracht.

6. Wertsicherung:

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

7. Inkrafttreten:

Diese Wassergebührenordnung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2016 genehmigt und tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnungen der Marktgemeinde Gleinstätten vom 26.11.2015 (Ausgabe 2016) außer Kraft.

FÜR DEN GEMEINDERAT
DER BÜRGERMEISTER:

_____
(FRANZ KOLLER)

Angeschlagen am: 15.12.2016
Abgenommen am: 31.12.2016